

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung aller Arbeitnehmer im Krankheitsfall

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhält folgende Fassung:

„§ 616

Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird.

Wird ein Angestellter oder Arbeiter durch Krankheit an der Leistung der Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf Arbeitsentgelt und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus. Der Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden. Der Anspruch wird dadurch nicht berührt, daß das Dienstverhältnis seitens des Dienstberechtigten im Zusammenhang mit der Krankheit gekündigt wird.“

Artikel 2

(1) Die zum Ausgleich der durch dieses Gesetz entstehenden Aufwendungen ist für Betriebe mit in der Regel bis zu 100 Beschäftigten ein Ausgleichsstock zu errichten. Dieser Ausgleichsstock kann für einzelne oder mehrere Berufe oder Wirtschaftszweige

errichtet werden. Der Ausgleichsstock soll möglichst bei bestehenden Einrichtungen errichtet werden.

(2) Die Mittel für den Ausgleichsstock sind von den in Absatz 1 genannten Arbeitgebern nach der Lohnsumme der Beschäftigten aufzubringen. Diese Arbeitgeber haben einen Erstattungsanspruch gegen den Ausgleichsstock von 75 v. H. des gezahlten Arbeitsentgeltes.

(3) Das Nähere bestimmt die Satzung.

(4) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die Einrichtungen, bei denen für die einzelnen Berufe oder Wirtschaftszweige der Ausgleichsstock zu errichten ist. Der Ausgleichsstock bedarf einer gesonderten Kassen- und Rechnungsführung.

(5) Der Bundesminister für Arbeit erläßt die zur Durchführung der Absätze 1 bis 4 erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die Leistungen gemäß Artikel 1 sind erstmalig am Ersten des dem Inkrafttreten folgenden Monats zu gewähren.

Bonn, den 28. September 1955

Ollenhauer und Fraktion